

# Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Migrationsrecht“

## I. Gemeinsamer Ausschuss

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und die Rechtsanwaltskammer Kassel bilden gem. § 18 FAO einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidungen ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung

„Migrationsrecht“.

## II. Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied.
- (2) Die ordentlichen Ausschussmitglieder und das stellvertretende Mitglied werden von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer bestellt, der sie angehören.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Kassel entsendet vorerst kein Mitglied in den Ausschuss.

## III. Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist schriftlich unter Beifügung der nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen bei der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.
- (2) Die zuständige Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages eine Gebühr gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO. Die Gebühr ist mit der Antragseinreichung einzuzahlen.
- (3) Die zuständige Rechtsanwaltskammer leitet die Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## IV. Entschädigung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und das stellvertretende Mitglied des Ausschusses werden durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main entschädigt.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Kassel leitet die dort erhobene Gebühr unter Berücksichtigung einer Büropauschale von 25,00 € gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter.

## V. Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern haben das Recht, diese Vereinbarung drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bereits gestellte Anträge werden von dem bis dahin gemeinsamen Ausschuss abschließend bearbeitet.

## VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24.3.2016



  
Rechtsanwalt Dr. Michael Griem  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Kassel, den 16.3.2016



  
Rechtsanwalt und Notar Heinrich A. Dilcher  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Kassel